

23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10. 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 folgende 23. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 06.12.2002 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 24.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

| | |
|------------------------------|-----------------|
| 80 l grau | 43,90 € |
| 120 l- grau | 45,80 € |
| 240 l- grau | 70,10 € |
| 360 l- grau | 94,30 € |
| 1.100 l- grau, 4-wöchentlich | 261,10 € |
| 1.100 l- grau, 14-tägig | 333,50 € |

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf **1,51 €** je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

| | Grundgebühr | Litergebühr = | Gesamtgebühr |
|-----------|----------------|-----------------|-----------------|
| 80 l grau | 43,90 € | 120,80 € | 164,70 € |

| | | | |
|-----------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|
| 120 l grau | 45,80 € | 181,20 € | 227,00 € |
| 240 l grau | 70,10 € | 362,40 € | 432,50 € |
| 360 l grau | 94,30 € | 543,60 € | 637,90 € |
| 1.100 l grau, 4-wöchentlich | 261,10 € | 1.661,00 € | 1.922,10 € |
| 1.100 l grau, 14-tägig | 333,50 € | 3.322,00 € | 3.655,50 € |

- (5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehälter-volumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von **29,10 €** gewährt.

...

§ 4

Gebühren für die Bioabfallbehälter

- (2) Festsetzung der Grundgebühr:

| | |
|--------------|----------------|
| 120 l- braun | 27,60 € |
| 240 l- braun | 43,20 € |

- (3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,46 € je Liter und Jahr festgesetzt.

- (4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

| | Grundgebühr + | Litergebühr = | Gesamtgebühr |
|--------------|----------------|---------------|-----------------|
| 120 l- braun | 27,60 € | 55,20 € | 82,80 € |
| 240 l- braun | 43,20 € | 110,40 € | 153,60 € |

...

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

- (3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:
Restabfallentsorgung: **475,93 €** je 1.000 kg

§ 2

Inkrafttreten

Diese 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 06.12.2002 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 24.11.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 06.12.2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 06.12.2024

gez. Jochen Hagt
Verbandsvorsteher